

Statuten Trägerverein cheese-festival

I. Firma, Sitz, Stammgebiet und Zweck

Art. 1 Firma und Sitz

¹ Unter dem Namen "Trägerverein cheese-festival" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

² Die Wort-/Bildmarke cheese-festival (ohne Datum) ist geschützt und darf nur mit Genehmigung des Vorstandes verwendet werden.

³ Der Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Stammgebiet

Das Stammgebiet des cheese-festivals umfasst die Kantone der deutschsprachigen Schweiz. cheese-festival koordiniert bei Bedarf auch Anlässe über dieses Gebiet hinaus, jedoch nur in der Schweiz.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

² Das cheese-festival hat folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Durchführung des cheese-festivals
- b) Stärkung der gewerblich regionalen Käseherstellung
- c) Förderung der Wertschöpfung der Käseproduktion in den Regionen
- d) Stärkung des Produktes Schweizer Käse
- e) Besucherinnen und Besuchern aus Stadt und Agglomeration Lebensweise und Brauchtum der Regionen insbesondere im Zusammenhang mit Käse näher bringen
- f) Durchführung von Aktivitäten in Agglomeration und Stadt
- g) Koordination von Veranstaltungen rund um das cheese-festival in allen Regionen des Stammgebietes.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Dem Verein können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und öffentlich-rechtliche Körperschaften angehören, die durch ihre finanzielle und ideelle Unterstützung direkt dem Vereinszweck dienen.

² Es werden drei Mitgliedschaften unterschieden:

- A-Träger
- B-Träger
- C-Träger
- Mitglieder und/oder Mitglieder-Gruppen

Art. 5 Jahresbeitrag

A-Träger	CHF	10'000.00
B-Träger	CHF	5'000.00
C-Träger	CHF	2'500.00
Mitglieder	CHF	250.00

Art. 6 Austritt und Ausschluss

¹ Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austrittserklärungen müssen bis 30. Juni (ZGB Art. 70 Abs. 2) schriftlich vorliegen. Die Verpflichtungen des laufenden Vereinsjahres sind noch einzuhalten.

² Der Vorstand ist berechtigt, ein Träger/Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein auszuschliessen.

III. Rechte und Pflichten der Träger/Mitglieder

Art. 7 Rechte der Träger/Mitglieder

¹ Die Träger sind insbesondere berechtigt:

- a) Einsitznahme im Vorstand des Trägervereins;
- b) Teilnahme an Generalversammlung, mit Stimmrecht;
- c) Einberufung einer Generalversammlung (ein Fünftel der Mitglieder-/Trägerstimmen).

² Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Pro zehn Mitglieder kann ein Vorstandsmitglied gestellt werden;
- b) Teilnahme an der Generalversammlung, mit Stimmrecht.

Art. 8 Pflichten der Träger/Mitglieder

Die Träger/Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen des Trägervereins "cheese-festival" zu wahren;
- b) Statuten, Weisungen und Reglemente des Trägervereins einzuhalten;
- c) den jährlichen Träger-/Mitgliederbeitrag zu leisten.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- A) die Generalversammlung;
- B) der Vorstand;
- C) die Kontrollstelle.

A) Generalversammlung

Art. 10 Einberufung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Jahres einberufen.

² Die Einladung hat mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden und Anträge an die Träger/Mitglieder zu erfolgen.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden sowie wenn dies ein Fünftel der Träger-/Mitgliederstimmen verlangt.

Art. 11 Befugnisse

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Sachgeschäfte
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
 - Entlastung der Organe
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- b) Wahlen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
 - Wahl der Kontrollstelle
- c) Rechtsetzung
 - Genehmigung und Änderung der Statuten

Art. 12 Stimmrechte

¹ Die juristischen Personen und Körperschaften werden durch je eine delegierte Person vertreten.

² Je nach Kategorie haben die Mitglieder folgende Stimmrechte:

A-Träger	10 Stimmen
B-Träger	5 Stimmen
C-Träger	3 Stimmen
Mitglieder	1 Stimme

Art. 13 Beschlussfassung

¹ Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die traktandierten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

² Anträge für zusätzliche Traktanden können bis spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand (an die Präsidentin/den Präsidenten) eingereicht werden.

³ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

⁴ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 14 Protokoll

Über die Verhandlungen an der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist allen Trägern/Mitgliedern zuzustellen.

B) Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der A-, B- und C-Träger sowie, unter Berücksichtigung Absatz 2, Mitgliedern zusammen.

² Pro 10 Mitglieder kann ein Vorstandsmitglied gestellt werden.

³ Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Ersatzwahlen werden in der laufenden Amtsperiode durchgeführt.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird.

Art. 16 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand führt sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- a) die operative und strategische Führung des Vereins und die Vertretung gegenüber Dritten
- b) der Vollzug der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- c) die Mittelbeschaffung
- d) die Erstellung des Organisationsreglements und des Funktionendiagramms
- e) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsstelle (inkl. Bereich Finanzen)
- f) der Erlass von Pflichtenheften, Weisungen und Richtlinien für die Geschäftsstelle
- g) bei Bedarf das Formieren von Arbeitsgruppen
- h) Aufnahme von Trägern und Mitgliedern
- i) Ausschluss von Trägern und Mitgliedern
- j) Genehmigung des Jahresbudgets
- k) Genehmigung der Tätigkeitsschwerpunkte

Art. 17 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident/die Präsidentin sowie die Person, welche die Geschäftsstelle im Mandat führt (bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands) kollektiv zu zweien.

Art. 19 Geschäftsstelle und Finanzen

¹ Der Vorstand kann die Geschäftsstelle und/oder die Finanzen einer externen Stelle im Mandat übertragen oder eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer anstellen. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an allen Vorstandssitzungen und an der Generalversammlung mit beratender Stimme teil.

² Die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle und der Finanzen ergeben sich aus dem Organisationsreglement.

C) Kontrollstelle

Art. 20 Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Die Funktion der Kontrollstelle wird durch eine unabhängige Person oder Firma wahrgenommen.

² Die Kontrollstelle wird jedes Jahr neu gewählt.

Art. 21 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht. Sie kann auch während des Geschäftsjahres im Sinne von Stichproben die Buchführung des Vereins kontrollieren.

V. Rechnungswesen und Gewinnverwendung

Art. 22 Finanzierung

Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen insbesondere erbracht werden durch:

- a) Jahresbeiträge der Träger/Mitglieder
- b) Beiträge der Sponsoren
- c) Beiträge der öffentlichen Hand
- d) Entgelt und Erlös aus Aktivitäten

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Träger/Mitglieder haften lediglich im Umfang ihrer jeweiligen Beiträge. Eine darüber hinaus gehende Haftung oder Nachschusspflicht besteht nicht.

Art. 24 Gewinnverwendung

Über die jährliche Gewinnverwendung entscheidet die Generalversammlung.

VI. Auflösung

Art. 25 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

² Der Vorstand führt im Falle einer Auflösung die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung. Das Vereinsvermögen und die Wort-/ Bildmarke ist einer dem Verein nahestehenden Organisation mit ähnlichem Zweck zu übertragen. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Vereinsvermögen unter den Trägern/Mitgliedern entsprechend dem Verhältnis ihrer Träger-/Mitgliederbeiträge, aufgrund des aktuellen Jahresbeitrags, aufgeteilt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Inkrafttreten

Die Statutenrevision tritt mit Genehmigung durch die Generalversammlung am 16. März 2016 in Kraft und ersetzt diejenigen Statuten vom 21. Februar 2012.

Luzern, 16. März 2016/CA